

5) Verwertung einer Dashcam-Aufzeichnung ist nicht erlaubt

Das LG Mühlhausen vertritt in seinem Urteil vom 12.05.2020 – 6 O 486/2018 – die Auffassung, dass Dashcam-Aufzeichnungen nicht verwertbar sind. Solche Aufzeichnungen widersprechen der Datenschutzgrundverordnung, wenn sie ohne Einwilligung des Unfallgegners erfolgt sind. Wenn der Gesetzgeber Dashcam-Aufzeichnungen bei Verkehrsunfällen durch Privatpersonen zum Nachweis eines etwaigen Verschuldens des Gegners erlauben will, so sollte der Gesetzgeber ein entsprechendes Gesetz zur Ausstattung von Kraftfahrzeugen, welche am Straßenverkehr teilnehmen, machen. Auch wäre, um das gesamte Unfallgeschehen zu beurteilen, eine permanente Aufzeichnung des gesamten Verkehrsgeschehens erforderlich, um das gesamte Verhalten des Klägers und der anderen Personen rechtlich richtig zu würdigen.